

## 13. Ausgaben für Kinderbetreuung

### 13. Ausgaben für Kinderbetreuung

<sup>1</sup>Ausgaben für Kinderbetreuung sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung des Projekts erforderlich sind. <sup>2</sup>Für bis zu fünf zu betreuende Kinder ist eine Kinderbetreuungskraft, ab sechs Kindern sind maximal zwei Kräfte förderfähig. <sup>3</sup>Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kinderbetreuung ist auf folgende Stundensätze begrenzt:

- für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zum Zeitpunkt der Erbringung der Arbeitsleistung geltenden gesetzlichen Mindestlohns zuwendungsfähig,
- für pädagogisch qualifizierte Betreuungskräfte ist ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Doppelten des zum Zeitpunkt der Erbringung der Arbeitsleistung geltenden gesetzlichen Mindestlohns zuwendungsfähig.

<sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag mit einer detaillierten Begründung einen höheren Stundensatz bewilligen. <sup>5</sup>Die für die Kinderbetreuung eingesetzten Personen müssen dem Zuwendungsempfänger vor Beginn des Betreuungsangebots ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. <sup>6</sup>Die Betreuungskräfte sollten Erfahrungen im Umgang mit oder in der Betreuung von Kindern haben und den Bedürfnissen und Fähigkeiten sowie dem Alter der Kinder entsprechende Spiel- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten. <sup>7</sup>Hierzu sollte der Kinderbetreuungsraum kinderfreundlich und altersgerecht gestaltet und mit Materialien wie Spielzeug, Büchern, Papier, Stiften ausgestattet sein. <sup>8</sup>Entsprechende Verbrauchskosten sind nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig. <sup>9</sup>Um bei den Kindern das Erlernen oder die Festigung der deutschen Sprache zu unterstützen, sollten die betreuenden Personen möglichst über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. <sup>10</sup>Haftungsrisiken sind durch den Kursträger oder Träger des Betreuungsangebots abzusichern; Ausgaben hierfür sind zuwendungsfähig, soweit sie abgrenzbar und projektbezogen sind.